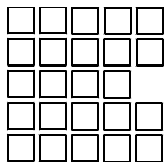


## **SATZUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE ERLANGEN**

<b>§ 1 Träger .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgabe .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Organe.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Direktorin/Direktor.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 vhs-Kuratorium.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 .....</b>	<b>3</b>



## **SATZUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE ERLANGEN**

vom 23. Juli 1993 i.d.F. vom 11. Januar 2010/In-Kraft-Treten am 22.01.2010  
(Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 5. August 1993 und  
Die amtlichen Seiten Nr. 2 vom 21. Januar 2010)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 1993 Nr. 230-1405 b 5/93 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **§ 1 Träger**

Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

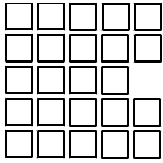
- (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine wirtschaftliche Betätigung wird von der Volkshochschule Erlangen nicht ausgeübt.
- (2) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Volkshochschule sind die Direktorin bzw. der Direktor und das vhs-Kuratorium.

### **§ 5 Direktorin/Direktor**

- (1) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte, die Organisation und pädagogische Leitung des Lehrbetriebes sowie die Aufstellung des Lehrplans obliegen der Direktorin bzw. dem Direktor. Soweit nicht andere Gremien zuständig sind, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor. Sie bzw. er vertritt die Volkshochschule nach außen und schließt in deren Namen die Lehraufträge mit den Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Mit der Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors kann eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter beauftragt werden.



## § 6 vhs-Kuratorium

(1) Dem vhs-Kuratorium sollen als Mitglieder angehören:

1. die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in der Stadt Erlangen
2. die jeweils zuständige Referatsleitung in der Stadt Erlangen
3. fünf Mitglieder des Stadtrates
4. eine Vertretung der Friedrich-Alexander-Universität
5. eine Vertretung der Erlanger Schulen
6. eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Erlangen
7. eine Vertretung der religiösen Bildungsträger
8. eine Vertretung des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine e.V.
9. eine Vertretung des Kunstvereins Erlangen
10. eine Vertretung des Gemeinnützigen Vereins Erlangen (GVE)
11. eine Vertretung des Sportverbands Erlangen
12. eine Vertretung des Deutschen Hausfrauenbunds Ortsverband Erlangen
13. eine Vertretung des Ausländer- und Integrationsbeirates Erlangen
14. eine Vertretung des Seniorenbeirates Erlangen
15. die vhs-Direktorin bzw. der vhs-Direktor
16. zwei Mitglieder der Hörerververtretung der vhs Erlangen und
17. zwei Mitglieder der Dozentenvertretung der vhs Erlangen

Die genannten Personen können sich vertreten lassen. Der Stadtrat kann weitere, für die Volkshochschule Erlangen oder das Volkshochschulwesen bedeutsame Personen in das Kuratorium berufen. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des vhs-Kuratoriums werden jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode durch den Stadtrat bestimmt.

(2) Das Kuratorium unterstützt und berät den Direktor/die Direktorin insbesondere bei der Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule, bei der Aufstellung des Arbeitsplans und bei allen für die Volkshochschule auftretenden Fragen von Bedeutung. Das vhs-Kuratorium unterbreitet dem Stadtrat eine Empfehlung bei der Bestellung des Direktors/der Direktorin.

(3) Das Kuratorium wird vom Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin bei Bedarf einberufen. Das Kuratorium tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

(4) Das Kuratorium gibt Empfehlungen ab, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen.

## § 7

Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 02.04.1990 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 8 vom 19.04.1990) sowie die Gebührensatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 15.12.1992 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 26 vom 23.12.1992) außer Kraft.